



Bericht und Beschlussempfehlung

des Finanzausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungs- **gesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 15/3594

Der Landtag hat den Gesetzentwurf Drucksache 15/3594 am 25. August 2004 in erster Lesung debattiert und ihn zur weiteren Beratung federführend an den Finanzausschuss sowie mitberatend an den Bildungsausschuss und den Innen- und Rechtsausschuss überwiesen.

Die Ausschüsse haben schriftliche Stellungnahmen eingeholt und sich in mehreren Sitzungen mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung befasst, der Innen- und Rechtsausschuss am 8. September, der Bildungsausschuss zuletzt am 18. November und der Finanzausschuss zuletzt am 2. Dezember 2004.

Im Einvernehmen mit den an der Beratung beteiligten Ausschüssen für Bildung sowie Innen und Recht empfiehlt der Finanzausschuss dem Landtag mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und FDP, den Gesetzentwurf Drucksache 15/3594 in der Fassung der rechten Spalte der nachfolgenden Gegenüberstellung anzunehmen. Änderungen gegenüber der Regierungsvorlage sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Ursula Kähler
Vorsitzende

Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzesentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

Artikel 1 Änderung des Landesbesol- dungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz vom 23. Dezember 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 167), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der jetzige Wortlaut wird Absatz 1; folgender Satz 2 wird angefügt:

„Die Anlage ist Bestandteil des Gesetzes.“
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die durch Fußnoten in den Landesbesoldungsordnungen A und B (Anlage 1) ausgewiesenen Amtszulagen nehmen an den allgemeinen Besoldungsanpassungen nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes teil.“

2. Nach § 10 wird folgende neue Abschnittsüberschrift eingefügt:

“Abschnitt II
Bestimmungen für Beamtinnen
und Beamte der Bundesbesol-
dungsordnung W“

3. Es werden folgende §§ 11 bis 15 eingefügt:

„§ 11
Ämter der Bundesbesoldungs-
ordnung W

(1) Die Ämter der hauptamtlichen Rektorinnen und Rektoren einer staatlichen Hochschule werden der Besoldungsgruppe W 3 zugeordnet. Der Amtsbezeichnung ist jeweils ein Zusatz beizufügen, der auf die Hochschule hinweist, welcher die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber ange-

Artikel 1 Änderung des Landesbesol- dungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz vom 23. Dezember 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 167), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. Es werden folgende §§ 11 bis 15 eingefügt:

„§ 11
Ämter der Bundesbesoldungs-
ordnung W

- (1) unverändert

hört.

(2) Die Ämter der Professorinnen und Professoren an staatlichen Hochschulen mit Ausnahme der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 zugeordnet.

(3) Der Anteil der W 3-Stellen beträgt an einer staatlichen Fachhochschule höchstens 10 %, an der Muthesius Kunsthochschule höchstens 40 %, an einer Universität und an der Musikhochschule Lübeck höchstens 60 % der Gesamtzahl der W 2 und W 3-Stellen.

§ 12

Grundsätze zur Gewährung von Leistungsbezügen

(1) Bei der Entscheidung über Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge) sind insbesondere die individuelle Qualifikation, die besondere Bedeutung der Professur, die Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach zu berücksichtigen. Diese Bezüge können befristet oder unbefristet vergeben werden. In der Verordnung nach § 15 kann bestimmt werden, dass Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes teilnehmen.

(2) Für besondere Leistungen, die erheblich über dem Durchschnitt liegen und in der Regel über mehrere Jahre in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung erbracht werden müssen, können besondere Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt werden. Sie können als Einmalzahlung oder als monatliche Zahlungen für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren befristet vergeben werden. Im Falle einer wiederholten Vergabe können laufende besondere Leistungsbezüge unbefristet vergeben werden. Unbefristete monatliche besondere Leistungsbezüge sind mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls zu versehen. In der Verordnung nach § 15 kann bestimmt werden, dass besondere Leistungsbezüge an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nach § 14 des Bun-

(2) unverändert

(3) Der Anteil der W 3-Stellen beträgt an einer staatlichen Fachhochschule höchstens **25 %**, an der Muthesius Kunsthochschule höchstens 40 %, an einer Universität und an der Musikhochschule Lübeck höchstens 60 % der Gesamtzahl der W 2 und W 3-Stellen.

§ 12

Grundsätze zur Gewährung von Leistungsbezügen

unverändert

desbesoldungsgesetzes teilnehmen.

(3) Befristet gewährte und jeweils mindestens für die Dauer von zehn Jahren bezogene Leistungsbezüge nach den Absätzen 1 und 2 sind vorbehaltlich des Absatzes 4 höchstens bis zur Höhe von 40 % des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig. Bei mehreren befristeten Leistungsbezügen wird der für den Beamten günstigste Betrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt.

(4) Leistungsbezüge nach den Absätzen 1 und 2 können über das in § 33 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz des Bundesbesoldungsgesetzes und in Absatz 3 genannte Maß hinaus bis zur Höhe von 80 % des jeweiligen Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden, soweit unter Berücksichtigung ruhegehaltfähiger Sonderzuschüsse nach Vorbemerkung Nummer 2 zur Bundesbesoldungsordnung C in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung nach Maßgabe des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2000 vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618) der in Absatz 2 Satz 2 dieser Vorbemerkung definierte Gesamtbetrag der Sonderzuschüsse am 31. Dezember 2004, unter Berücksichtigung der weiteren Anpassungen nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes, nicht überschritten wird.

(5) Leiterinnen und Leitern sowie sonstigen Mitgliedern von Leitungsgremien an Hochschulen wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben ein Funktionsleistungsbezug nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt. Für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder -leitung können Funktionsleistungsbezüge gewährt werden. Die Bemessung der Funktionsleistungsbezüge richtet sich nach § 18 des Bundesbesoldungsgesetzes, insbesondere sind die im Einzelfall mit der Aufgabe verbundene Verantwortung und Belastung sowie die Größe und Bedeutung der Hochschule zu berücksichtigen. Funktionsleistungsbezüge können ganz oder teilweise erfolgsabhängig vereinbart werden. Funktionsleistungsbezüge nach Satz 1 nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes teil.

§ 13

Grundsätze zum Besoldungs-
durchschnitt

(1) Die durchschnittlichen Besoldungsausgaben (Besoldungsdurchschnitt) für den in § 34 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes beschriebenen Personenkreis werden für das Jahr 2001 im Fachhochschulbereich auf 59.808 EUR, im Bereich der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen auf 66.812 EUR festgestellt.

(2) Der Besoldungsdurchschnitt kann jährlich um durchschnittlich 2 %, insgesamt höchstens um bis zu 10 % überschritten werden, soweit zu diesem Zweck Haushaltsmittel bereitgestellt sind.

(3) Das für das Besoldungsrecht zuständige Ministerium setzt den Anteil des Besoldungsdurchschnitts, der nach § 34 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes teilnimmt, fest. Es gibt den jeweils maßgeblichen Besoldungsdurchschnitt, der sich unter Berücksichtigung der Besoldungsanpassungen, Überschreitungen nach Absatz 2, Veränderungen aufgrund von Regelungen nach § 67 des Bundesbesoldungsgesetzes sowie Veränderungen der Stellenstruktur nach § 34 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes ergibt, im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt. Die Festsetzung nach Satz 1 erfolgt im Einvernehmen mit dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium.

§ 14

Forschungs- und Lehrzulagen

Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich zu diesem Zweck vorgesehen hat. Eine Zulage darf nur gewährt werden, soweit neben den übrigen Kosten des Forschungs- oder Lehrvorhabens auch die Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind. Die im

§ 13

Grundsätze zum Besoldungs-
durchschnitt

unverändert

§ 14

Forschungs- und Lehrzulagen

unverändert

Rahmen des Lehrvorhabens anfallende Lehrtätigkeit ist auf die Lehrverpflichtung nicht anzurechnen. Forschungs- und Lehrzulagen dürfen jährlich 100 % des Jahresgrundgehalts nicht überschreiten.

§ 15 Verordnungsermächtigungen	§ 15 Verordnungsermächtigungen
Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für das Besoldungswesen zuständigen Ministerium die Grundsätze für die Ausgestaltung der Leistungsbezüge nach § 12 sowie die Forschungs- und Lehrzulagen nach § 14 durch Verordnung zu regeln und dabei insbesondere Regelungen über	Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für das Besoldungswesen zuständigen Ministerium die Grundsätze für die Ausgestaltung der Leistungsbezüge nach § 12 sowie die Forschungs- und Lehrzulagen nach § 14 durch Verordnung zu regeln und dabei insbesondere Regelungen über
1. die zuständigen Stellen und das Verfahren;	1. unverändert
2. die Voraussetzungen für die Gewährung,	2. unverändert
3. die Höhe der Leistungsbezüge sowie der Forschungs- und Lehrzulagen,	3. unverändert
4. die Teilnahme von Leistungsbezügen nach § 12 Abs. 1 und 2 an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes	4. unverändert
5. die Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen im Rahmen des § 12 Abs. 3 und 4 und	5. unverändert
6. die Kriterien für besondere Leistungen nach § 12 Abs. 2.	6. die Kriterien für besondere Leistungen nach § 12 Abs. 2 und
	7. die Verpflichtung der Hochschulen, über gewährte Leistungsbezüge und die Zulagen nach § 14 jährlich zu berichten,
zu treffen. Die Aufgaben können auf die Hochschulen zur Regelung durch Satzung übertragen werden.“	zu treffen. Die Aufgaben können auf die Hochschulen zur Regelung durch Satzung übertragen werden.“
4. Der bisherige Abschnitt II wird Abschnitt III.	4. unverändert
5. Der bisherige § 11 wird § 16.	5. unverändert
6. Die Anlage I (zu § 2) wird wie folgt geändert:	6. unverändert
a) Den Allgemeinen Vorbemerkungen	

wird folgende Nummer 5. angefügt:

„5. Die Kanzlerinnen und Kanzler von staatlichen Hochschulen werden entsprechend der sich für die jeweilige Hochschule ergebenden Messzahl eingruppiert. Messzahl ist die Gesamtzahl der für die Hochschule im Haushaltsplan des jeweiligen Kalenderjahres oder in den Erläuterungen des Haushaltsplans ausgewiesenen Stellen für vollzeitbeschäftigte Bedienstete zuzüglich eines Drittels der Zahl der im vorangegangenen Sommersemester vollmatrikulierten Studierenden; bei im Aufbau befindlichen Hochschulen kann die staatliche Planung für die nächsten acht Jahre zugrunde gelegt werden. Die Eingruppierung wird während der Amtszeit nicht verändert. Den Amtsbezeichnungen der Kanzlerinnen und Kanzler ist jeweils ein Zusatz beizufügen, der auf die Hochschule hinweist, welcher die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber angehört.“

b) Die Landesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

aa) In der Besoldungsgruppe A 12 wird die Fußnote ¹⁾ wie folgt gefasst:

„¹⁾ Erhält eine Amtszulage entsprechend der Anlage IX zum Bundesbesoldungsgesetz (dort Bes.Gr. A 12, Fußnote 8); diese wird nach 10-jährigem Bezug beim Verbleiben in dieser Besoldungsgruppe auch nach Beendigung der zulagenberechtigenden Verwendung gewährt.“

bb) In der Besoldungsgruppe A 13 wird die Fußnote ²⁾ wie folgt gefasst:

„²⁾ Erhält eine Amtszulage entsprechend der Anlage IX zum Bundesbesoldungsgesetz (dort Bes.Gr. A 13, Fußnote ⁷⁾).“

cc) In der Besoldungsgruppe A 14 wird die Amtsbezeichnung

„Kanzlerin oder Kanzler

- einer staatlichen Hochschule mit einer Messzahl bis 1000 - "vor der

Amtsbezeichnung

„Oberstudienrat“ eingefügt.

Die Amtsbezeichnungen

„Kanzler an einer Fachhochschule, soweit nicht in einer anderen Besoldungsgruppe“,

„Kanzler der Bildungswissenschaftlichen Hochschule Flensburg, Universität“ und „Kanzler der Musikhochschule Lübeck“

werden gestrichen.

Die Fußnote ²⁾ wird wie folgt gefasst:

„²⁾ Erhält eine Amtszulage entsprechend der Anlage IX zum Bundesbesoldungsgesetz (dort Bes.Gr. A 14 Fußnote ⁵⁾).“

dd) In der Besoldungsgruppe A 15 werden die Amtsbezeichnungen

„Kanzlerin oder Kanzler

- einer staatlichen Hochschule mit einer Messzahl von 1001 bis 2000“

und

„Regierungsschuldirektorin oder Regierungsschuldirektor

- als Schulaufsichtsbeamtin oder Schulaufsichtsbeamter oder als Beamtin oder Beamter im Schulverwaltungsdienst der zuständigen obersten Landesbehörde“ vor der Amtsbezeichnung „Polizeischulrektor“ eingefügt.

Die Amtsbezeichnung

„Kanzler der Fachhochschulen Flensburg und Lübeck“ wird gestrichen.

Bei der Amtsbezeichnung „Studiendirektor“

wird der Zusatz „- als Leiter der Landesbildstelle des Landesinstituts für Praxis und Theorie der Schule“ gestrichen.

Die Fußnote ²⁾ wird wie folgt ge-

fasst:

„²⁾ Erhält eine Amtszulage in Höhe von 191,48 €.“

Die Fußnote ⁴⁾ wird wie folgt gefasst:

„⁴⁾ Erhält eine Amtszulage entsprechend der Anlage IX zum Bundesbesoldungsgesetz (dort Bes.Gr. A 15 Fußnote ⁷⁾).“

ee) In der Besoldungsgruppe A 16 wird die Amtsbezeichnung

„Kanzlerin oder Kanzler

- einer staatlichen Hochschule mit einer Messzahl von 2001 bis 4000“ vor der Amtsbezeichnung „Direktor des Landesamts für den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“ eingefügt.

Die Amtsbezeichnungen

„Kanzler der Medizinischen Universität zu Lübeck“

„Kanzler der Fachhochschule Kiel“ und

„Verbandsdirektor des Zweckverbandes Verband Kieler Umland, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 2“

werden gestrichen.

c) Die Landesbesoldungsordnung B wird wie folgt geändert:

aa) In der Besoldungsgruppe B 2 wird die Amtsbezeichnung „Kanzlerin oder Kanzler

- einer staatlichen Hochschule mit einer Messzahl von 4001 bis 6000“ vor der

Amtsbezeichnung „Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Flensburg, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3“ eingefügt.

Die Amtsbezeichnungen „Rektor - als hauptberuflicher Rektor einer Hochschule mit einer Messzahl bis 1000 gemäß Nummer 20 der Anlage I zum Bundesbesoldungsge-

setz“,

„Direktor der Landeszentrale für politische Bildung“ und

„Verbandsdirektor des Zweckverbandes Kieler Umland ¹⁾“

werden gestrichen.

bb) In der Besoldungsgruppe B 3 wird die Amtsbezeichnung

„Kanzlerin oder Kanzler

- einer staatlichen Hochschule mit einer Messzahl von 6001 bis 10.000“ vor der

Amtsbezeichnung „Direktor des Landesbesoldungsamts“ „eingefügt.

Die Amtsbezeichnung „Direktor der Verwaltungsfachhochschule, wenn er zugleich die Geschäfte des Ausbildungszentrums für Verwaltung führt“ wird in „Rektorin oder Rektor der Verwaltungsfachhochschule, wenn sie oder er zugleich die Geschäfte des Ausbildungszentrums für Verwaltung führt“ geändert.

Die Amtsbezeichnungen

„Rektor - als hauptberuflicher Rektor einer Hochschule mit einer

Messzahl von 1001 bis 2000 gemäß Nummer 20 der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz“,

„Rektor - als hauptberuflicher Rektor der Fachhochschule Westküste“,

„Direktor des Pflanzenschutzamts“,

„Direktor des Statistischen Landesamts“,

„Erster Direktor der Datenzentrale Schleswig-Holstein, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 4“ und

„Landesmuseumsdirektor“

werden gestrichen.

cc) In der Besoldungsgruppe B 4 wird

die Amtsbezeichnung

„Kanzlerin oder Kanzler

- einer staatlichen Hochschule mit einer Messzahl von mehr als 10.000“ vor der

Amtsbezeichnung „Direktor des Landesamts für Straßenbau und Straßenverkehr“

eingefügt.

Die Amtsbezeichnung „Direktor des Landesamts für Straßenbau und Straßenverkehr“ wird in „Direktorin oder Direktor des Landesamts für Straßenbau und Verkehr“ geändert.

Die Amtsbezeichnungen

„Kanzler der Universität Kiel“ und

„Rektor

- als hauptberuflicher Rektor einer Hochschule mit einer Messzahl von

2001 bis 4000 gemäß Nummer 20 der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz“

werden gestrichen.

dd) In der Besoldungsgruppe B 6 wird die Amtsbezeichnung „Landeschuldirektor“ gestrichen.

ee) In der Besoldungsgruppe B 7 werden die Amtsbezeichnung „Rektor der Universität Kiel ¹⁾“ und die Fußnote ¹⁾ gestrichen.

7. Der Anhang zu den Landesbesoldungsordnungen A und B - Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen - wird wie folgt geändert:

a) In der Besoldungsgruppe A 14 wird die Amtsbezeichnung „Oberregierungskulturrat“

gestrichen und die Amtsbezeichnungen

„Kanzler an einer Fachhochschule, soweit nicht in einer anderen Besoldungsgruppe“,

7. Der Anhang zu den Landesbesoldungsordnungen A und B - Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen - wird wie folgt geändert:

a) In der Besoldungsgruppe A 14 wird die Amtsbezeichnung „Oberregierungskulturrat“

gestrichen und die Amtsbezeichnungen

„Kanzler an einer Fachhochschule, soweit nicht in einer anderen Besoldungsgruppe“,

„Kanzler der Bildungswissenschaftlichen Hochschule Flensburg, Universität“ und	„Kanzler der Universität Flensburg “ und
„Kanzler der Musikhochschule Lübeck“ vor der Amtsbezeichnung „Oberverwaltungsrat“ eingefügt.	„Kanzler der Musikhochschule Lübeck“ vor der Amtsbezeichnung „Oberverwaltungsrat“ eingefügt.
b) In der Besoldungsgruppe A 15 werden die Amtsbezeichnungen „Studiendirektor - als Leiter der Landesbildstelle des Landesinstituts für Praxis und Theorie der Schule“ und „Kanzler der Fachhochschulen Flensburg und Lübeck“ vor der Amtsbezeichnung „Stellvertretender Direktor eines Landesjugendheimes ³⁾ “ eingefügt.	b) unverändert
c) In der Besoldungsgruppe A 16 werden die Amtsbezeichnungen „Verbandsdirektor des Zweckverbandes Verband Kieler Umland, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2“, „Kanzler der Medizinischen Universität zu Lübeck“ und „Kanzler der Fachhochschule Kiel“ vor der Amtsbezeichnung „Direktor einer Gehörlosen-, Schwerhörigen- oder Sprachkrankenschule mit Heim“ eingefügt.	c) unverändert
d) Es werden folgende Worte angefügt:	d) Es werden folgende Worte angefügt:
“Landesbesoldungsordnung B Besoldungsgruppe 2	“Landesbesoldungsordnung B Besoldungsgruppe 2
Rektor	Rektor
- als hauptberuflicher Rektor einer Hochschule mit einer Messzahl bis 1000 gemäß Nummer 20 der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz	- als hauptberuflicher Rektor einer Hochschule mit einer Messzahl bis 1000 gemäß Nummer 20 der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz
Direktor der Datenzentrale Schleswig-Holstein, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3	Direktor der Landeszentrale für politische Bildung
Direktor der Landeszentrale für politische Bildung	Verbandsdirektor des Zweckverbandes Verband Kieler Umland ⁴⁾
Verbandsdirektor des Zweckverbandes Verband Kieler Umland ⁴⁾	Besoldungsgruppe 3
Besoldungsgruppe 3	Rektor
Rektor	- als hauptberuflicher Rektor einer Hochschule mit einer Messzahl von 1001 bis 2000 gemäß Nummer 20 der
- als hauptberuflicher Rektor einer Hochschule mit einer Messzahl von 1001 bis 2000 gemäß Nummer 20 der	

Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz	Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz
- als hauptberuflicher Rektor der Fachhochschule Westküste	- als hauptberuflicher Rektor der Fachhochschule Westküste
Direktor der Datenzentrale Schleswig-Holstein soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2	
Direktor des Pflanzenschutzamts	Direktor des Pflanzenschutzamts
Direktor des Statistischen Landesamts	
Erster Direktor der Datenzentrale Schleswig-Holstein, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 4	
Landesmuseumsdirektor	Landesmuseumsdirektor
Besoldungsgruppe 4	Besoldungsgruppe 4
Kanzler der Universität Kiel	Kanzler der Universität Kiel
Rektor	Rektor
- als hauptberuflicher Rektor einer Hochschule mit einer Messzahl von 2001 bis 4000 gemäß Nummer 20 der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz	- als hauptberuflicher Rektor einer Hochschule mit einer Messzahl von 2001 bis 4000 gemäß Nummer 20 der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz
Erster Direktor der Datenzentrale Schleswig-Holstein, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3	
Besoldungsgruppe 6	Besoldungsgruppe 6
Landesschuldirektor	Landesschuldirektor
Besoldungsgruppe 7	Besoldungsgruppe 7
Rektor der Universität Kiel ⁴⁾	Rektor der Universität Kiel ⁴⁾
e) In der Fußnote ¹⁾ wird der Betrag „87,- DM“ durch den Betrag „44,48 €“ und in der Fußnote ³⁾ der Betrag „120,64 DM“ durch den Betrag „61,68 €“ ersetzt.	e) unverändert
f) Es wird folgende Fußnote ⁴⁾ eingefügt: „ ⁴⁾ Nach Ablauf einer Amtszeit als bestellter Verbandsdirektor von sechs Jahren.“	f) unverändert
g) Es wird folgende Fußnote ⁵⁾ eingefügt: „ ⁵⁾ Beamte, die bis zu ihrer Wahl zum Rektor als Professor der Besoldungsgruppe C 4 ein höheres Grundgehalt	g) unverändert

zuzüglich des Familienzuschlages und der Zuschüsse nach Nummer 1 und 2 der Vorbemerkungen zu der Besoldungsordnung C bezogen haben, erhalten eine Ausgleichszulage. Diese wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Grundgehalt und Familienzuschlag des Beamten und dem Grundgehalt zuzüglich des Familienzuschlages und der Zuschüsse, das ihm in seinem bisherigen Amt zugestanden hätte, gewährt. Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig, soweit sie zum Ausgleich des Grundgehaltes, des Familienzuschlages oder eines ruhegehaltfähigen Zuschusses dient.“

Artikel 2 Übergangsbestimmung

(1) Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen C 4 wird auf Antrag ein Amt der Besoldungsgruppe W 3 übertragen, Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen C 2 und C 3 wird gemäß § 77 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes auf Antrag ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 übertragen.

(2) Für Kanzlerinnen und Kanzler von staatlichen Hochschulen, die am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlich sind, finden abweichend von Artikel 1 Nr. 6 Buchst. a die bisherigen Vorschriften für die laufende Amtszeit weiter Anwendung.

Artikel 2 Übergangsbestimmung

(1) unverändert

(2) Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen der Besoldungsgruppe C 2, die innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Antrag auf Überführung in ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 stellen, kann aus diesem Anlass ein Berufungs- und Bleibeleistungsbezug gewährt werden. Dies gilt auch für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen, die nach Auslaufen einer befristeten C 2-Professur in eine W 2-Professur auf Lebenszeit übernommen werden. Der Leistungsbezug darf den Unterschiedsbetrag aus dem bisherigen C 2-Grundgehaltssatz und dem W 2-Grundgehaltssatz nicht übersteigen.

(3) unverändert

Artikel 3
Neubekanntmachungserlaub-
nis

Das Finanzministerium wird ermächtigt, das Landesbesoldungsgesetz in der geltenden Fassung bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen sowie eine geschlechtergerechte Sprache einzufügen.

Artikel 4
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 15 in Artikel 1 Nr. 3 am 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) Der § 15 in Artikel 1 Nr. 3 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 3
Neubekanntmachungserlaub-
nis

unverändert

Artikel 4
Inkrafttreten

unverändert